



# **Vereinsstatuten**

Kirchlindach, 08. März 2024

## Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Zweck.....	3
Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
Organe .....	4
Hauptversammlung.....	4
Vorstand .....	5
Funktionsweise.....	5
Aufgaben und Kompetenzen.....	5
Rechnungsrevisoren.....	6
Finanzen.....	6
Sorgfaltspflicht.....	6
Haftung.....	6
Auflösung des Vereins .....	6
Subsidiäre Geltung des OR.....	7
Inkraftsetzung.....	7

**Art. 1**

Name, Sitz und  
Zweck

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Königinnenzuchtgruppe Kiental“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

<sup>2</sup> Der Verein:

- a) fördert die Zucht hochwertiger Carnica-Bienenköniginnen.
- b) betreibt zu diesem Zweck die A-Belegstelle Kiental BE.
- c) anerkennt die Richtlinien der apisuisse und wendet diese an. Auf dieser Basis strebt er die Anerkennung der A-Belegstelle Kiental durch die apisuisse an.
- d) schliesst sich dem Verein Schweizerischen Carnica Imker Vereinigung SCIV an.
- e) sorgt mit Unterstützung der zuständigen Behörden und Bieneninspektoren dafür, dass die A-Belegstelle Kiental vor Einflüssen Dritter geschützt wird, die der Anerkennung nach den Richtlinien der apisuisse widersprechen.
- f) erlässt die erforderlichen Reglemente und Weisungen.
- g) sorgt für die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder.

<sup>3</sup> Der Verein wurde im Jahr 2013 und auf unbestimmte Dauer gegründet.

<sup>4</sup> Der Verein betreibt in erster Linie die Zucht von Königinnen auf A-Belegstellen, er anerkennt aber auch die Zucht mittels B-Belegstellen, die Standbegattung sowie die künstliche Besamung.

**Art. 2**

Erwerb der  
Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft steht allen Imkerinnen und Imkern offen, die sich für die gezielte Zucht von Carnica-Rassenköniginnen einsetzen wollen und die sich diesen Statuten sowie den zugehörigen Reglementen und Weisungen unterziehen.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt an der jährlichen Hauptversammlung.

<sup>3</sup> Mitglieder, die sich in der Königinnenzucht oder im Verein aussergewöhnliche Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

<sup>4</sup> Passivmitgliedschaft ist möglich.

**Art. 3**

Erlöschen der  
Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss sowie durch den Tod.

<sup>2</sup> Ein Austritt erfolgt auf schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft per Ende eines Vereinsjahres. Einreichung der Kündigung bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung. Der Vorstand informiert seine Mitglieder über die Austritte an der jährlichen Hauptversammlung.

<sup>3</sup> Die Hauptversammlung kann über einen Ausschluss aus dem Verein bestimmen. Gründe für einen Ausschluss können sein:

- a) Verstöße gegen die Richtlinien der apisuisse
- b) Verstöße gegen die Vereinsstatuten
- c) Verstöße gegen Reglemente, Weisungen und Interessen des Vereins
- d) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrag nach wiederholter schriftlicher Erinnerung

#### **Art. 4**

Organe <sup>1</sup> Der Verein Zuchtgruppe Kiental kennt folgende Organe:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

#### **Art. 5**

Hauptversammlung <sup>1</sup> Die Hauptversammlung tagt an mindestens einer Sitzung jährlich.

<sup>2</sup> Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- b) Genehmigung der Statuten sowie partieller Änderungen.
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- d) Wahl zweier Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- e) Genehmigung der Reglemente und Weisungen des Vereins.
- f) Festsetzen des Mitgliederbeitrags.
- g) Genehmigung des Voranschlags.
- h) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.
- i) Auflösung des Vereins.

<sup>3</sup> Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie kann ausserordentlicher Weise auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder und unter Angabe der Gründe einberufen werden.

<sup>4</sup> Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung. Sie kann per Mail oder schriftlich auf dem Postweg unter Angabe der Traktanden erfolgen.

<sup>5</sup> Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

<sup>6</sup> Jedes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch den Vorstand oder ein anderes Mitglied vertreten lassen. Damit die Vollmacht gültig ist, muss der Name des Vollmachtgebers und der Name des Bevollmächtigten enthalten sein sowie Ort, Datum und Unterschrift angegeben sein. Für einzelne Traktanden können schriftliche Weisungen zur Stimmabgabe vorgegeben werden. Die Vollmacht muss dem Vorstand vor Beginn der Versammlung vorliegen.

<sup>7</sup> Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Für Änderungen der Statuten sowie für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

### **Art. 6**

- Vorstand
- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Sekretär
  - d) Rechnungsführer
  - e) Belegstellenleiter
  - f) Ein oder mehrere Beisitzende
- Funktionsweise
- <sup>2</sup> Die Ämter des Vizepräsidenten, Sekretärs, Rechnungsführers und Belegstellenleiters können ganz oder teilweise in Personalunion geführt werden.
- <sup>3</sup> Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er tritt zusammen, so oft dies die Geschäfte erfordern.
- <sup>4</sup> Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt per E-Mail oder schriftlich, mindestens 5 Tage vor der Sitzung und unter Angabe der Traktanden.
- <sup>5</sup> Seine Beschlüsse fasst er mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid.
- Aufgaben und Kompetenzen
- <sup>6</sup> Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere:
- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung.
  - b) Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und Dritten.
  - c) Erarbeiten und Verabschieden der Reglemente und Weisungen des Vereins zu Handen der Hauptversammlung.
- <sup>7</sup> Die Mitglieder des Vorstandes unterzeichnen Vertrags- und Antragsgelegenheiten kollektiv zu zweien.

<sup>8</sup> Zur Abwicklung der Zahlungen des Vereins zeichnet der Rechnungsführer bis zur Höhe des Vereinsvermögens auf den Konten alleine.

### **Art. 7**

Rechnungsrevisoren <sup>1</sup> Die Rechnungsrevisoren können Mitglieder des Vereins sein, gehören jedoch zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit dem Vorstand in jedem Fall nicht an.

<sup>2</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung, das Vorhandensein der Belege und aller Vermögenswerte.

<sup>3</sup> Die Rechnungsrevisoren erstatten der Hauptversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung der Jahresrechnung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

### **Art. 8**

Finanzen <sup>1</sup> Vorstand und Mitgliederversammlung achten darauf, dass das finanzielle Gleichgewicht des Vereins langfristig gewahrt wird. Allfällige Überschüsse aus der Jahresrechnung werden der Allgemeinen Reserve oder dem Investitionsfonds zugewiesen.

<sup>2</sup> Die Allgemeine Reserve dient zum Ausgleich von Schwankungen bei den Ergebnissen der Jahresrechnung.

<sup>3</sup> Der Investitionsfonds dient dem Tätigen von Investitionen des Vereins in die Infrastruktur der Belegstelle.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Vorstandes beziehen für ihre Tätigkeit kein Gehalt. Sie erhalten jedoch ihre jährlichen Spesen gegen Beleg vergütet bis zur Kostenobergrenze von CHF 200.-.

### **Art. 9**

Sorgfaltspflicht <sup>1</sup> Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Zwecken des Vereins widerspricht.

<sup>2</sup> Die Details zu den Fragen der Zucht werden in den Reglementen und Weisungen erlassen.

### **Art. 10**

Haftung <sup>1</sup> Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

### **Art. 11**

Auflösung des Vereins <sup>1</sup> Beschliesst die Mitgliederversammlung gemäss Art. 5 der vorliegenden Statuten die Auflösung des Vereins, so sind diejenigen Mittel des Vereinsvermögens, die nach dem Decken aller Verpflichtungen übrigbleiben, Bienen Schweiz zu treuen Händen zu übergeben.

<sup>2</sup> Die Bienen Schweiz zu treuen Händen übergebenen Mittel sind zweckgebunden: sie sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und können, falls der Verein in dieser Zeit nicht reaktiviert wird, einem andern Schweizerischen Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übergeben werden.

**Art. 12**

<sup>1</sup> Im Übrigen gelten die massgeblichen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

Subsidiäre Geltung  
des OR

**Art. 13**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten wurden von der Hauptversammlung am 08. März 2024 genehmigt.

Inkraftsetzung

Der Präsident

Der Vizepräsident

Ingmar Kummrow

Michael Schaedler